

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1972 –**

Neutralobjektive Daten und Informationen zur Altersrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Prognosen der Bundesregierung wie auch der Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Renten sind zunehmend einer kritischen Hinterfragung in der Öffentlichkeit ausgesetzt.

Im Rentenversicherungsbericht 2002 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/110) ist selbst unter der Annahme der ungünstigsten Beschäftigungs- und Wachstumsvariante für 2004 ein Beitragssatz von 19,5 % prognostiziert worden. In der Begründung der 2. und 3. Änderungsgesetze zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist jedoch von der Bundesregierung festgestellt worden, dass 2004 bereits ein Beitragssatz von 20,3 % zu erwarten ist.

Auch die in der Begründung der 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetze genannten Zahlen widersprechen anderen amtlichen Angaben. So ist nach den Sterbetafeln 1960/1962 bzw. 1999/2001 des Statistischen Bundesamtes seit 1961 die Lebenserwartung neugeborener Mädchen um knapp $8\frac{3}{4}$ Jahre, bei Jungen um $8\frac{1}{4}$ Jahre gestiegen, selbst bei den 60-Jährigen ergeben sich Zuwächse von $5\frac{1}{4}$ Jahren bei den Frauen und 4 Jahren bei Männern. Auch das behauptete Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern in der Begründung der 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetze widerspricht dem Rentenversicherungsbericht 2002 der Bundesregierung. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2002 bezogen im Jahr 2001 19 Millionen Menschen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2000 standen diesen 33 Millionen aktiv Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber, so dass bereits im Jahr 2001 das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern bei 2:1 liegt und nicht erst im Jahr 2030.

Diese sich widersprechenden Daten stehen im Gegensatz zu dem wachsenden Bedarf an neutralobjektiven Informationen beim Thema Altersrente. Mit der seit Juni 2002 zu verschickenden Renteninformation nach § 109 SGB VI sollen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei der persönlichen Altersrente schaffen und gleichzeitig den Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung in der zusätzlichen Altersvorsorge bieten. Die Renteninformation enthält dabei eine Hochrechnung der zu erwartenden Rente bei Erreichen des Alters von 65 ohne Berücksichtigung einer Rentenan-

passung sowie mit einer fiktiven Rentenanpassung von 1,5 % und 3,5 %. Die Zulässigkeit solcher Annahmen wird jedoch immer häufiger in Zweifel gezogen. So hatte der Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung, Professor Dr. Bert Rürup, im „Focus“ vom 6. Januar 2003 von einer zu positiven Prognose der Rentenversicherungsträger in der Renteninformation gewarnt. Auch der alternierende Vorstandsvorsitzende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Hartmann Kleiner, erneuerte in der „Berliner Zeitung“ vom 25. Oktober 2003 die Befürchtung, Renteninformationen ohne Berücksichtigung der mit den 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetzen und dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz (siehe Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/1832) geplanten Änderungen zu versenden, sei irreführend.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller unterstellen der Bundesregierung, sich widersprechende Prognosen zu verwenden und in den Renteninformationen darüber hinaus von Prognosen auszugehen, die im Widerspruch zu den aktuellen rentenpolitischen Gesetzesvorhaben stünden.

Die Fragesteller verkennen – wie im Einzelnen den nachfolgenden Antworten zu entnehmen ist –, dass die vermeintlichen Widersprüche der verwendeten Prognosen darin begründet sind, dass frühere Prognosen (insbesondere im Rentenversicherungsbericht 2002) auf Grund einer schwächer als angenommenen Entwicklung der für die Rentenfinanzen maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte revidiert werden mussten. Die Ungewissheit über das tatsächliche Eintreten von Prognosen ist diesen immanent, ebenso wie die daraus folgende Notwendigkeit einer Korrektur von Prognosen. Angesichts der sich verschlechternden Prognosen wurden zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf den Weg gebracht.

Die Fragesteller verkennen ferner, dass die derzeit von den Rentenversicherungsträgern versendeten Renteninformationen auf der Grundlage geltenden Rechts erstellt werden. Rechtsänderungen können erst dann berücksichtigt werden, wenn sie verabschiedet wurden oder ihre Verabschiedung mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Durch den ab 2004 einsetzenden einjährigen Versandrhythmus ist hierbei gewährleistet, dass die Versicherten über die sie betreffenden Rechtsänderungen rechtzeitig unterrichtet werden können.

1. Aufgrund welcher Daten und welcher Datenquellen hat die Bundesregierung in ihren Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung (Anhang der Presseerklärung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung/BMGS vom 20. Oktober 2003) auf Seite 1 konkrete Aussagen zur Lebenserwartung und zum Verhältnis von Beitragszahlern und Rentnern im Jahr 2030 gemacht?

Für die Entwicklung der Rentenausgaben ist entscheidend, wie sich die Lebenserwartung der 65-Jährigen im Zeitverlauf erhöht. Die Lebenserwartung hat sich in den alten Ländern nach den Sterbetafeln 1960/1962 und 1998/2000 des Statistischen Bundesamtes für Männer um 3,32 Jahre und für Frauen um 4,76 Jahre erhöht. In den neuen Ländern hat sich im gleichen Zeitraum die Lebenserwartung für Männer um 2,62 Jahre und für Frauen um 3,85 Jahre erhöht. In Gesamtdeutschland hat sich demnach die Lebenserwartung seit 1960 um rd. 3 Jahre bei Männern und um rd. 4 Jahre bei Frauen erhöht.

Für die weitere Entwicklung wird entsprechend den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssys-

teme“ bis 2030 ein weiterer Zuwachs der Lebenserwartung um 2,6 Jahre bei Männern und 3,1 Jahre bei Frauen angenommen. Dies liegt im Spektrum der 10. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes.

Für die Belastungsentwicklung in der Rentenversicherung ist das Verhältnis von Renten zu Beitragszahlern (Rentenfallquotient) kein geeigneterer Maßstab. So werden zum Beispiel in der Zukunft viele kleine Renten an ausländische Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in Deutschland arbeiteten, geleistet werden mit der Folge, dass der Rentenfallquotient stärker als die tatsächliche Belastung steigt. Ein geeigneter Maßstab ist der Eckrentnerquotient, der das Verhältnis von Eckrenten zu Beitragszahlern abbildet. Dieses Verhältnis gibt der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in seiner Broschüre „Rentenversicherung in Zahlen 2003“ für die Jahre 2000 mit 38 % und für 2030 mit 52,4 % an.

Im Jahre 2030 kommt demnach auf 2 Beitragszahler ein Rentner mit Standardrente.

2. Hat die Bundesregierung bei der Fassung des 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetzes auf Zahlen aus dem Rentenversicherungsbericht 2002 (Bundestagsdrucksache 15/110) zurückgegriffen?
3. Wenn ja, welche konkreten Zahlen aus dem Rentenversicherungsbericht 2002 sind von der Bundesregierung für die Fassung der 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetze zugrunde gelegt worden?
4. Welche weiteren konkreten Entscheidungen der Bundesregierung werden auf Grundlage von Zahlen- und Datenprognosen des Rentenversicherungsberichts 2002 (Bundestagsdrucksache 15/110) gestützt?

Die Berechnungen zum Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sind nicht auf den Datengrundlagen des Rentenversicherungsberichts 2002, sondern auf den Datengrundlagen erstellt worden, die auch dem Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2003 zugrunde liegen. Dies bedeutet, dass den Berechnungen

- mittelfristig hinsichtlich der Wirtschaftsannahmen die durch den Interministeriellen Arbeitskreis „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ am 23. Oktober 2003 für die Jahre 2003 und 2004 aktualisierten Annahmen der Bundesregierung,
- langfristig aber die demographischen und ökonomischen Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“

zugrunde liegen.

Unter den genannten Annahmen errechnet sich aktuell für 2004 bei gleichem Rechtsstand wie im Rentenversicherungsbericht 2002 ein Beitragssatz von 20,3 % statt 19,5 %. Der Hauptgrund hierfür ist die schwächere Entwicklung der für die Rentenfinanzen maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte. Im Oktober letzten Jahres wurde eine Anhebung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme (BLG) für dieses Jahr von 2,4 % und für das kommende Jahr von 3,6 % angenommen. Jetzt wird für dieses Jahr Stagnation und für 2004 ein Zuwachs von 1,5 % angenommen. Durch die ungünstigere Entwicklung der BLG 2003 und 2004 ergeben sich Einnahmeausfälle von fast 10 Mrd. Euro, denen Mehreinnahmen bei den Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) von rd. 1 Mrd. Euro gegenüber stehen. Damit verläuft die Entwicklung nach den heutigen Erwartungen in 2003 und 2004 ungünstiger als das selbst in der ungünstigsten Variante des letztjährigen Berichts angenommen wurde. Aus diesem Grund

wurden die Beschäftigungsannahmen für den diesjährigen Bericht stärker gespreizt.

Im Übrigen werden keine die Rentenreform betreffenden weiteren Entscheidungen auf Zahlen- und Datenprognosen des Rentenversicherungsberichts 2002 gestützt.

5. Wann ist mit der Versendung von Renteninformationen gemäß § 109 SGB VI durch die Rentenversicherungsträger begonnen worden?

Die Renteninformation wird seit Juni 2002 im Rahmen eines Pilotbetriebes versandt.

6. Wie viele Renteninformationen sind seit Einführung des § 109 SGB VI durch die Rentenversicherungsträger versendet worden?
7. Wie viele Renteninformationen gemäß § 109 SGB VI sind durch die Rentenversicherungsträger noch zu versenden, bis alle Versicherten eine Renteninformation erhalten haben?
9. Wann werden alle Rentenversicherten eine Renteninformation gemäß § 109 SGB VI erhalten haben?

Die Rentenversicherungsträger haben festgelegt, dass sie 2002 ein Sechstel, 2003 zwei Sechstel und 2004 drei Sechstel der Gesamtmenge der zu versendenden Renteninformationen verschicken. Bei Berücksichtigung aller Versicherten vom 27. bis zum 64. Lebensjahr wären insgesamt ca. 42,3 Millionen Versicherte betroffen. Bis einschließlich Ende 2003 werden die Rentenversicherungsträger somit der Hälfte der Betroffenen, dies wären ca. 21,15 Millionen Personen, eine erste Renteninformation übersandt haben, die zweite Hälfte der Versicherten erhält die Renteninformation bis Ende 2004.

8. Wie viele Renteninformationen gemäß § 109 SGB VI werden werktäglich von den Rentenversicherungsträgern an die Versicherten versendet?

Die Renteninformationen werden nicht werktäglich versandt. Vielmehr erfolgt der Versand in Abhängigkeit von den organisatorischen Gegebenheiten des jeweiligen Rentenversicherungsträgers zu bestimmten Terminen innerhalb des Jahres. Soweit man hiervon ungeachtet einen rechnerischen Durchschnitt ermittelt, ergeben sich werktäglich ca. 170 000 Renteninformationen.

10. Wie hoch beziffern die Rentenversicherungsträger die Kosten der Aufstellung und Versendung der Renteninformation gemäß § 109 SGB VI?

Konkrete Angaben konnten von den Rentenversicherungsträgern bzw. dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nicht gemacht werden.

Für die anfallenden Druck- und Portokosten werden für die Renteninformation im Umfang von bis zu drei Blatt von einer Landesversicherungsanstalt, die im Rahmen einer Beauftragung Renteninformationen für andere Rentenversicherungsträger erstellt, maximal 0,64 Euro in Rechnung gestellt.

11. Hält die Bundesregierung die jährlichen Rentenanpassungen von 3,5 %, die der Berechnung der Renten in der Renteninformation gemäß § 109 SGB VI zugrunde liegen, für zu hoch?
12. Wenn nein, welche Prognosen über die Entwicklung der Lohnsumme liegen der Bundesregierung vor, die eine jährliche Rentenanpassung von 3,5 % für realistisch erscheinen lassen?
13. Wer hat nach welchen Kriterien und unter Beachtung welcher wissenschaftlichen Methode eine jährliche Rentenanpassung von 3,5 % als realistisch berechnet?

In der Renteninformation wird nicht nur eine Berechnung der Renten auf der Basis einer Rentenanpassung von 3,5 %, sondern auch eine auf der Basis von 1,5 % zugrunde gelegt.

Ferner ist ersichtlich, welche Rentenhöhe sich ohne Berücksichtigung weiterer Anpassungen ergäbe. Daraus ergibt sich bereits, dass eine niedrigere Rentenanpassung für möglich gehalten wird.

Die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ hat ein Szenario zur demographischen und ökonomischen Entwicklung erarbeitet, das auf den Annahmen führender Experten der Wissenschaft und von Wirtschaftsforschungsinstituten basiert. Hierbei wird langfristig ein Lohnanstieg von 3 % jährlich in den alten Bundesländern unterstellt. Diese Lohnrate wird auch, wie schon in den Vorjahresberichten, der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2003 zugrunde liegen. Um modellhaft die Finanzwirkung unterschiedlicher Lohnentwicklungen darzustellen, wird dieser Lohnpfad um eine untere Entgeltvariante in Höhe von 2 % jährlich bzw. um eine obere Entgeltvariante in Höhe von 4 % jährlich ergänzt. Aus heutiger Sicht ist in Anbetracht der Lohnentwicklung in den letzten Jahren die Eintreffenswahrscheinlichkeit der oberen Variante weniger wahrscheinlich, gleichwohl wird diese Variante in den Bericht aufgenommen, um modellhaft die Finanzentwicklung bei unterschiedlichen Lohnentwicklungen darzustellen.

14. Hält die Bundesregierung eine jährliche Rentenanpassung von 3,5 % angesichts der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen jährlichen Dämpfung der Rentenanpassung mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors (Bundestagsdrucksache 15/1832) für realistisch?
Wenn ja, welche Annahmen befähigen die Bundesregierung zu dieser Antwort?
15. Wenn nein, plant die Bundesregierung durch eine Änderung des § 109 SGB VI die Rentenversicherungsträger zu verpflichten, eine Rentenberechnung mit einer jährlichen Rentenanpassung mit 3,5 % nicht mehr vorzunehmen?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des alternierenden Vorsitzenden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Hartmann Kleiner, in der „Berliner Zeitung“ vom 25. Oktober 2003, dass die Renteninformationen der BfA irreführend seien, weil die Renteninformationen noch nicht die von der Bundesregierung beschlossene und im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/1832 vorgesehene jährliche Dämpfung der Rentenanpassung mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors wie den schrittweisen Wegfall der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten berücksichtige?

18. Plant die Bundesregierung eine Rechtsänderung, um die Versendung von Renteninformationen, die aufgrund der Nichtberücksichtigung der von der Bundesregierung beschlossenen und im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/1832 vorgesehenen jährlichen Dämpfung der Rentenanpassung mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors wie den schrittweisen Wegfall der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten eine nicht richtige Berechnung der Rentenhöhe enthalten, durch die Rentenversicherungsträger zu stoppen?
19. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die weitere Versendung von Renteninformationen, die aufgrund der Nichtberücksichtigung der von der Bundesregierung beschlossenen und im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/1832 vorgesehenen jährlichen Dämpfung der Rentenanpassung mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors wie den schrittweisen Wegfall der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten eine nicht richtige Berechnung der Rentenhöhe enthalten?

Die jährlich zu versendenden Renteninformationen können naturgemäß nur auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage und den jeweiligen Wirtschaftsannahmen erfolgen. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Renteninformation sind die Rentenversicherungsträger allein verantwortlich zuständig.

Ändern sich diese der Renteninformation zu Grunde liegenden Parameter, ist auch die Renteninformation entsprechend anzupassen; einer Rechtsänderung bedarf es hierfür nicht. Die bereits versandten Renteninformationen können die vorgesehene Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors bei der Rentenanpassung daher noch nicht berücksichtigen.

Eine seriöse Unterrichtung der Versicherten kann vielmehr erst erfolgen, wenn die gesetzlichen Neuregelungen verabschiedet sind bzw. ihre Verabschiedung mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Das räumt auch Hartmann Kleiner in seiner Äußerung gegenüber der „Berliner Zeitung“ ein.

17. Führt die Bundesregierung Gespräche mit den Rentenversicherungsträgern, um die Versendung von Renteninformationen, die aufgrund der Nichtberücksichtigung der von der Bundesregierung beschlossenen und im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/1832 vorgesehenen jährlichen Dämpfung der Rentenanpassung mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors wie den Wegfall der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten eine nicht richtige Berechnung der Rentenhöhe enthalten, durch die Rentenversicherungsträger zu stoppen?

Wenn ja, wann wird die Versendung gestoppt?

Wenn nein, warum führt die Bundesregierung solche Gespräche nicht?

Die Bundesregierung wird von den Rentenversicherungsträgern regelmäßig über die Ausgestaltung der Renteninformation unterrichtet.

Soweit sich Änderungen in der Ausgestaltung der Renteninformation als notwendig erweisen – insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der künftigen Entwicklung der Rentenanwartschaft –, finden diese Eingang bei den künftig zu versendenden Renteninformationen; eines besonders zu veranlassenden „Stoppes“ der Versendung von Renteninformationen bedarf es daher nicht.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung die Rentenversicherungsträger zu verpflichten, an die Versicherten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und der 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetze bereits eine erstmalige Renteninformation erhalten haben, eine neue, korrigierte Renteninformation unter Berücksichtigung der Neuregelungen im RV-Nachhaltigkeitsgesetz zu versenden?

Nein. Bei Änderungen der den Renteninformationen zu Grunde liegenden Rechtslage werden diese bei den künftig zu versendenden Renteninformationen berücksichtigt. Eine „Korrektur“ der bisherigen Renteninformationen wäre nicht nur nicht erforderlich, sondern rechtlich fehlerhaft, da die bisherigen Renteninformationen auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage ergangen sind.

21. Wenn nein, auf welche Weise sollen die Versicherten, die eine Renteninformation erhalten haben, über die Auswirkung der Rechtsänderungen in den 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetzen und im RV-Nachhaltigkeitsgesetz auf die ihnen prognostizierte Rente informiert werden, und wie begründet die Bundesregierung den Verzicht auf eine die Rechtslage korrekt darstellende Renteninformation gemäß § 109 SGB VI?
22. Welche Verwaltungskosten bei den Rentenversicherungsträgern würden durch eine Nachinformation der schon informierten Versicherten entstehen?

Durch die jährlich erfolgende Versendung der Renteninformationen werden die Versicherten immer auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts informiert. Durch den „engen“ Versandrhythmus werden die Versicherten gerade über die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf ihre Rentenanwartschaft zeitnah unterrichtet. Von einem „Verzicht auf eine die Rechtslage korrekt darstellende Renteninformation“ kann daher keine Rede sein.

